

4. Nachtrag  
zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden  
vom 11.12.2008

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 4. Nachtragsatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden vom 11.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A, zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Negativbeträge bei der Bruttokasse werden nicht erstattet (keine Steuerrückzahlung) oder in den nächsten Monat vorgetragen (keine Verrechnung).“

Artikel II

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.“

Artikel III

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 6 sowie für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 7 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).
- (2) Die Stadt setzt die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 8 durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Der folgende Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählwerksaudrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer mit Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen Kassierung, Datum der letzten Kassierung, Einwurf, Auswurf, Röhreninhalte, Nachfüllungen, elektronisch gezahlte Kasse, Fehlbetrag, Falschgeld, Fehlgeld, Bruttokasse.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.“

#### Artikel IV

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

#### Fälligkeit

- (1) Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nrn. 7 und 8 in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats fällig. Beginnt die sachliche Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist eine Nachzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

#### Artikel V

Dieser 4. Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hann. Münden, 12.12.2013



Stadt Hann. Münden

  
Bürgermeister